

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf für eine Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2017) stellt eine Neufassung dar, welche die bestehende Aerosolpackungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 314/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2015, ersetzt.

Der Begriff Aerosolpackung umfasst einen unter Druck stehenden Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff sowie dessen Inhalt, der mittels eines Ventils kontrolliert abgegeben werden kann. Aerosolpackungen finden in unterschiedlichsten Bereichen Anwendung, im großen Umfang werden sie als Verbraucherprodukte (Sprays) eingesetzt.

Die Aerosolpackungsverordnung 2017 dient wie die Aerosolpackungsverordnung 2009 der Umsetzung der Richtlinie 75/324/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. Nr. L 147 vom 09.06.1975 S. 40, die nunmehr durch die Richtlinie (EU) 2016/2037 zur Änderung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates bezüglich des höchsten zulässigen Drucks von Aerosolpackungen und zur Anpassung der Kennzeichnungsbestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 11, geändert wurde.

Entsprechend berücksichtigt die vorliegende Aerosolpackungsverordnung 2017 bereits die durch die jüngste Richtlinienänderung vorgesehene Erhöhung des geltenden Druckgrenzwertes für Aerosolpackungen mit nicht entzündbaren Treibgasen. Dies ermöglicht den Herstellern den Umstieg auf nicht brennbare weniger gefährliche Treibgase ohne Einschränkung der Effizienz und Ergiebigkeit der Aerosolpackungen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2:

§ 2 setzt Artikel 2 der Richtlinie 75/324/EWG um und definiert den Begriff Aerosolpackung.

Zu § 3:

§ 3 legt die grundsätzliche Sorgfaltspflicht bei der Herstellung und Verwendung von Aerosolpackungen zum Schutz von Menschen und Sachgütern fest.

Zu § 4:

§ 4 erklärt die aus dem Artikel 8 und dem Anhang der Richtlinie 75/324/EWG stammenden technischen Detailbestimmungen für verbindlich.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen. Zu diesen zählen die ordnungsgemäße Kennzeichnung, die Beschriftung in deutscher Sprache und die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen gemäß § 3.

Zu § 6:

§ 6 verankert den in Artikel 3 der Richtlinie 75/324/EWG festgelegten Grundsatz, dass der Verantwortliche für das Inverkehrbringen die Übereinstimmung der Aerosolpackungen mit den Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen hat.

Zu § 7:

§ 7 setzt die Kennzeichnungsvorschriften des Artikels 8 und das Verbot der irreführenden Kennzeichnung des Artikels 9 der Richtlinie 75/324/EWG um.

Zu § 8:

§ 8 setzt das Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 75/324/EWG zum Umgang mit mangelhaften Aerosolpackungen um. Die Referenz auf einen Systemfehler in § 8 Abs. 2 bedeutet, dass der Mangel eine ganze Serie hergestellter Produkte betrifft und er auf das Produkt selbst und nicht auf eine

Fehlanwendung (d. h. auf eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder auf eine Verwendung unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar sind) zurückzuführen ist. Bei einem auf das Hoheitsgebiet von Österreich beschränkten Einzelfall bedarf es keiner Inanspruchnahme des Schutzklauselverfahrens, da in diesem Fall keine Maßnahmen auf EU-Ebene getroffen werden müssen.

Zu § 9:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Art. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2037 vorgegeben. Da die Aerosolpackungsverordnung 2017 die Aerosolpackungsverordnung 2009 inhaltlich ablöst, tritt die Aerosolpackungsverordnung 2009 mit dem Inkrafttreten der Aerosolpackungsverordnung 2017 außer Kraft (§ 72 Abs. 6 Druckgerätegesetz).

Zur Anlage im Allgemeinen:

Diese setzt den Anhang der Richtlinie 75/324/EWG um. Sie enthält die Definition der im Anhang verwendeten Begriffe und allgemeine Bestimmungen betreffend die Beschaffenheit von Aerosolpackungen. Weiters enthält sie jeweils Sonderbestimmungen zu Aerosolpackungen aus Metall, Glas und Kunststoff. Schließlich werden eine Reihe von Prüfvorschriften für Aerosolpackungen festgelegt. Durch die Richtlinie (EU) 2016/2037 wurden neue Kennzeichnungbestimmungen (Z 2.2 der Anlage) und neue höchstzulässige Druckgrenzwerte für Aerosolpackungen aus Metall festgelegt (Z 3.1.2 der Anlage). Diese werden im Folgenden näher erläutert.

Zu Anlage Z 2.2.:

Die Kennzeichnung von Aerosolpackungen basiert unter anderem auf der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Berichtigung, ABl. Nr. L 94 vom 10.04.2015 S. 9. Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde in den letzten Jahren mehrmals novelliert. Mit der Neuregelung werden, in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben, die Kennzeichnungsvorschriften von Aerosolpackungen an jene der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst, um für mehr rechtliche Klarheit und Kohärenz zu sorgen.

Zu Anlage Z 3.1.2.:

Der Fortschritt und die Innovationstätigkeit auf technischem Gebiet führten in den vergangenen Jahren zur Entwicklung von Aerosolpackungen mit innovativen nicht entzündbaren Treibgasen, bei denen es sich hauptsächlich um verdichtete Gase wie Stickstoff, Druckluft oder Kohlendioxid handelt. Allerdings war die Entwicklung von Aerosolpackungen mit nicht entzündbaren Treibgasen durch den bisher festgelegten höchsten zulässigen Druck von Aerosolpackungen eingeschränkt. Die Neuregelung erlaubt die Erhöhung des geltenden Druckgrenzwertes für Aerosolpackungen mit nicht entzündbaren Treibgasen. Dies ermöglicht den Herstellern den Umstieg auf nicht brennbare weniger gefährliche Treibgase ohne Einschränkung der Effizienz und Ergiebigkeit der Aerosolpackungen.